

Wichtige Änderungen durch das Anerkennungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen)

Anspruch auf Anerkennungsverfahren

- Jede/r Inhaber/in eines ausländischen Berufsabschlusses hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren - in reglementierten und nicht-reglementierten Berufen, unabhängig von Herkunftsland und Staatsangehörigkeit.
=> ausgenommen sind nicht-reglementierte Hochschulabschlüsse und landesrechtlich geregelte Berufe (die Länder erlassen jeweils eigene Anerkennungsgesetze)
- Eine Antragstellung ist auch aus dem Ausland möglich.

Zeitlicher Rahmen

- Innerhalb von einem Monat nach Antragstellung muss die zuständige Stelle eine Empfangsbestätigung verschicken und auf fehlende Unterlagen hinweisen.
- Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen muss innerhalb von 3 Monaten über die Anerkennung entschieden werden.

Berufserfahrung

- Beim Anerkennungsverfahren müssen alle vorhandenen Kompetenzen berücksichtigt werden.
- Berufserfahrung, Weiterbildungs- und Fortbildungszeiten können Defizite ausgleichen, wodurch eine Anerkennung erreicht werden kann.

Bescheid mit Kompetenzprofil

- Bescheide müssen vorhandene Qualifikationen und bestehende Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation beschreiben und sollen dadurch auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sein.
- Arbeitgeber sollen anhand des Bescheides sehen können, ob die entscheidenden Fähigkeiten vorhanden sind.
- Bei reglementierten Berufen muss im Bescheid auf wesentliche Unterschiede hingewiesen werden und beschrieben werden, wodurch diese Defizite ausgeglichen werden können.

Ausgleichsmaßnahmen

- Bei reglementierten Berufen erhält der/die Antragsteller/in die Wahl zwischen einer Ausgleichsmaßnahme oder einer Eignungsprüfung falls eine direkte Anerkennung nicht erfolgen kann (und sofern die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen).

Alternative Verfahren

- Wenn die Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können (es kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt werden) muss die zuständige Stelle die vorhandenen berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch alternative Verfahren feststellen.
- Alternative Verfahren können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein.

Neue Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Qualifikationen von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen

Erhebung der Qualifikationen

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt bestand 2010 die Möglichkeit, erstmals deutschlandweit Daten über den Bildungshintergrund und die Berufserfahrung von Flüchtlingen zu erheben. Im Frühjahr 2010 fand eine Erhebung der Qualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen der damals 43 Netzwerke statt. Durch die Befragung liegen erstmals umfangreiche Individualdaten über ca. 11000 Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt vor, die aufzeigen, mit welchen Qualifikationen diese Personen nach Deutschland kommen¹.

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen deutlich, dass Flüchtlinge viele Potenziale und Fähigkeiten durch erworbene Berufsausbildungen oder Studienabschlüsse aus Ihren Herkunftsländern mitbringen. Allerdings können die Meisten keine schriftlichen Nachweise in Form von Zeugnissen beibringen. Dies ist einer der Gründe weswegen Ihre Fähigkeiten in Deutschland bisher oft ungenutzt bleiben. Insgesamt werden ihre vorhandenen Qualifikationen und Berufserfahrungen bisher kaum berücksichtigt. Unabhängig vom Qualifikationsniveau ist es ihnen nur in den seltensten Fällen möglich in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Ärzte, Ingenieure oder Krankenpfleger werden wie Ungelernte behandelt, obwohl in diesem Bereich dringend Fachkräfte gesucht werden.

Anerkennungsantrag unabhängig von Status, Staatsangehörigkeit und Arbeitsgenehmigung

Das am 01. April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz² des Bundes hat auch vor diesem Hintergrund neue Möglichkeiten geschaffen. Erstmals ist eine Antragstellung unabhängig von Herkunft und Status möglich. In den durch das Gesetz geregelten bundesrechtlichen Berufen kann nun auch ein/e Asylbewerber/in oder ein/e Geduldete/r seine Qualifikationen überprüfen lassen. Zudem wurden die Anerkennungsmöglichkeiten von der Staatsangehörigkeit unabhängig gemacht. So können nun z.B. auch Ärzte und Ärztinnen aus Ländern außerhalb der EU eine Approbation beantragen. Bisher wurde für die Approbation von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Psychotherapeuten eine EU-Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, unabhängig davon wo der Abschluss erworben wurde.

Darüber hinaus ist die Antragstellung seit Inkrafttreten des Gesetzes vom Vorliegen einer Arbeitserlaubnis unabhängig. Anträge auf Anerkennung können sowohl aus dem Ausland, als auch von Asylbewerbern und Geduldeten ohne Zugang zum Arbeitsmarkt gestellt werden. Da Anerkennungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen können, könnte so die Zeit ohne Arbeitserlaubnis dafür genutzt werden, die Qualifikation bereits überprüfen zu lassen, wobei im Idealfall die Anerkennung bereits vorliegt wenn der Arbeitsmarktzugang gewährt wird.

¹ Vgl. Mirbach, Thomas/ Triebel, Katrin: Befragung zur Qualifikation der Teilnehmenden der Projekte des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Zwischenauswertung im Rahmen der Programmevaluation. Hamburg, 2010.

² Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen: <http://www.bmbf.de/pubRD/bqfg.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.12.12.

***Alternative Verfahren bei
fehlenden Zeugnissen***

Die Anerkennungsverfahren erfolgen allerdings im Normalfall weiterhin anhand der vorgelegten Dokumente. Je mehr Nachweise vorgelegt werden können, desto „leichter“ kann die zuständige Stelle die Vergleichbarkeit der ausländischen mit der deutschen

Qualifikation überprüfen. Mit dem Anerkennungsgesetz wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, Kenntnisse durch alternative Verfahren festzustellen. Wenn es dem/der Antragsteller/in nicht oder nur teilweise möglich ist Nachweise über die Qualifikation vorzulegen, können die „Sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“³ zum Einsatz kommen. Ob und inwiefern die qualifikationsadäquaten Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, kann dann durch „Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen“⁴ festgestellt werden. Da diese Verfahren recht aufwändig und kostenintensiv sind, ist es für Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge allerdings meist ausgeschlossen ein solches Verfahren ohne finanzielle Unterstützung zu durchlaufen. Die neu geschaffenen Chancen drohen somit ins Leere zu laufen.

Wie jedoch aus der Ende 2009 veröffentlichten SGBII-Evaluation zu den „Wirkungen des SGBII auf Personen mit Migrationshintergrund“ bekannt ist, wirkt sich die fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse ebenso negativ auf die Arbeitsmarktchancen aus wie das Fehlen jeglicher Ausbildung⁵. Die Investition in Anerkennungsverfahren erhöht bei positivem Ausgang folglich die Chancen der Arbeitsmarktintegration dauerhaft.

***Aufgaben der
Arbeitsvermittlung***

Die Unterstützung im Anerkennungsverfahren stellt somit eine originäre Aufgabe der Arbeitsverwaltung dar. In jedem Einzelfall sollte daher geprüft werden, ob eine Kostenübernahme für Übersetzungen, Beglaubigungen, das Anerkennungsverfahren und benötigte Qualifizierungen möglich ist. Dabei wird es nicht in jedem

Fall möglich sein, die anfallenden Kosten vorab genau zu beziffern. Manche Stellen geben Gebührenrahmen vor, sobald jedoch eine Prüfung durch einen externen Gutachter oder alternative Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zum Einsatz kommen, sind diese Maßnahmen unabhängig vom Gebührenrahmen. Die Erhöhung der Chancen auf eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration gleicht die Investition in das Anerkennungsverfahren normalerweise mindestens aus.

Abgesehen von der Kostenübernahme sollten alle Personen mit ausländischen Qualifikationen mit Ihren Qualifikationen in Verbis aufgenommen werden – unabhängig davon ob Zeugnisse vorhanden sind – und es sollte versucht werden sie in qualifizierte Bereiche zu vermitteln. Nur auf diese Weise kann das bisher weitgehend brachliegende Potenzial gewinnbringend gehoben werden.

³ §14 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (BQFG)

⁴ §14 Abs.2 BQFG

⁵ Vgl. Brussig, Martin/ Dittmar, Vera/ Knuth, Matthias/ Mosler, Bettina/ Neuffer, Stefanie: Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund. Duisburg, 2009. S. 126.

***Fachberatung zur
Anerkennung***

Ein Anerkennungsverfahren ist sicherlich nicht in jedem Einzelfall sinnvoll, weswegen eine vorgeschaltete Fachberatung sehr wichtig ist⁶. Die Anerkennungsberatung ist eine spezialisierte Serviceleistung auf die Arbeitsvermittler/innen zurückgreifen können. Hier kann eine erste Einschätzung getroffen werden und beispielsweise darauf hingewiesen werden, welche Unterlagen für die Antragstellung noch beschafft werden sollten. Das betrifft vor allem Nachweise über Berufserfahrung, da Berufserfahrung eventuelle Defizite ausgleichen kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung liegt jedoch bei der jeweiligen zuständigen Stelle und kann erst im Verfahren getroffen werden. Daher gibt es keine definitiven Vorabaussagen über den Ausgang von Anerkennungsverfahren und keine Anerkennungsgarantie. Im Zweifelsfall kann die Anerkennung versucht werden, da auch ein negativer Ausgang des Verfahrens die weiteren notwendigen Schritte aufzeigen kann. Auch für den Fall, dass keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, bietet die Feststellung der Unterschiede die Möglichkeit, fehlende Kenntnisse, z.B. durch eine Qualifizierung, nachzuholen und somit durch eine neue Antragstellung zu einer vollen Anerkennung zu gelangen. Zudem gibt es die Möglichkeit, dass die vorhandenen Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt ausreichend sind und der Arbeitgeber anhand des detaillierten Bescheides sieht, dass die benötigten Kenntnisse vorhanden sind.

Die Anerkennungsberatung berät individuell und ressourcenorientiert und zeigt die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten auf. Bei Bedarf findet auch eine Begleitung des gesamten Anerkennungsprozesses statt. Die Arbeitsvermittler/innen können in jeder Phase dieses Prozesses auf die Anerkennungsberatung zurückgreifen um fachlich fundierte Auskünfte und Unterstützung zu erhalten.

Ines Weihing, Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

⁶ Die IQ-Anerkennungsberatungsstellen finden sich im Internet unter <http://netzwerk-iq.de/482.html>; zuletzt abgerufen am 23.01.14.